

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. April 1952404/A.B.

zu 385/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen, betreffend die Anerkennung des Verwaltungsakademie-Diplomes und die Wiedererrichtung von Verwaltungsakademien, hat Bundeskanzler Dr. Ing. Figl wie folgt beantwortet:

Der Gedanke, eine Verwaltungsakademie einzurichten, wie sie in verschiedenen europäischen Ländern bereits seit längerer Zeit bestehen, beschäftigt die massgebenden Stellen der Bundesverwaltung schon seit längerer Zeit. Der Grundgedanke dabei ist, geeignete Einrichtungen für die Fortbildung der Beamten zu schaffen; jedoch ist nach den bisherigen Überlegungen nicht daran gedacht, Ausbildungsstätten für Personen einzurichten, die die Absicht haben, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Im Bereich der Bundesverwaltung und auch in verschiedenen Ländern bestehen bereits Einrichtungen, die in ihrer Zielsetzung einer Verwaltungsakademie ähnlich sind. Beim Bund wurden solche Stellen dort geschaffen, wo vom dienstlichen Standpunkt ein Interesse bestand, grössere Gruppen von Bundesbediensteten nach einheitlichen Gesichtspunkten für ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst fortzubilden und ihnen die Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre weitere amtliche Tätigkeit erforderlich sind. So bestehen im Finanzressort die Finanzschulen, die die Bediensteten der Finanzbehörden mit den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften vertraut machen. Ähnliche Einrichtungen finden sich z.B. beim Bundesministerium für Justiz für bestimmte Beamtengruppen der Justizverwaltung, ferner im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und bei den Exekutivkörpern.

Die genannten Einrichtungen wurden geschaffen, um einem dringenden Bedürfnis für eine Spezialausbildung bestimmter Organe der staatlichen Verwaltung Rechnung zu tragen. Zur allgemeinen Verwaltungsakademie ist es bisher aus verschiedenen Gründen nicht gekommen. Zunächst war das Bedürfnis nach einer allgemeinen Verwaltungsakademie nicht so gross wie das Interesse verschiedener Ressorts, ihren Beamten eine bestimmte Fortbildung zu vermitteln. Darüber hinaus verbinden sich mit dem Gedanken einer allgemeinen Verwaltungsakademie verschiedene Fragen organisatorischer und finanzieller Art, die sorgfältig überprüft werden müssen. In organisatorischer Hinsicht bestehen nach den bisherigen Überlegungen, die in der

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. April 1952

Bundesverwaltung angestellt wurden, zwei Möglichkeiten, eine allgemeine Verwaltungsakademie einzurichten, und zwar in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die von der öffentlichen Hand verwaltet wird, oder in Form eines Vereines, der allenfalls eine staatliche Unterstützung und Förderung genießt. In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, dass der Aufbringung der für die Errichtung und den Betrieb einer allgemeinen Verwaltungsakademie erforderlichen Geldmittel besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muss, um von vorneherein Schwierigkeiten zu vermeiden.

Alle diese Erwägungen haben es mit sich gebracht, dass der Gedanke der Errichtung von allgemeinen Verwaltungsakademien trotz eingehender und andauernder Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen noch nicht in ein konkretes Stadium getreten ist. Das Bundeskanzleramt wird jedoch auch weiterhin der Frage der Errichtung allgemeiner Verwaltungsakademien ein besonderes Augenmerk zuwenden.

Zu dem in der Anfrage vorgebrachten Wunsch, den Absolventen der ehemaligen Verwaltungsakademien das Recht zuzuerkennen, die seinerzeit erworbene Bezeichnung "Verwaltungsdiplominhaber" weiterhin führen zu dürfen, und Inhaber solcher Verwaltungsakademiediploms dienstrechtlich besonders zu berücksichtigen, muss bemerkt werden, dass es sich bei den ehemaligen Verwaltungsakademien nicht um österreichische, sondern um spezifisch reichsdeutsche Einrichtungen gehandelt hat, die der österreichischen Ordnung des Dienstrechtes vollkommen fremd sind. Eine Berücksichtigung der in der Anfrage gestellten Wünsche kann daher nicht in Betracht gezogen werden, wobei noch zu bemerken ist, dass allfällige in Zukunft zu errichtende österreichische Verwaltungsakademien, wie eingangs ausgeführt wurde, nicht der Ausbildung von Personen dienen soll^{en}, die in den öffentlichen Dienst eintreten beabsichtigen, sondern ausschliesslich der Fortbildung der bereits im öffentlichen Dienst stehenden Personen, weshalb die Zuerkennung einer besonderen Bezeichnung oder eines besonderen Titels fehl am Platze wäre, da mit dem gleichen Recht öffentliche Bedienstete, die die vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt haben, die Zuerkennung einer besonderen Bezeichnung verlangen würden.

-.-.-.-